

# **Arbeitskreis Asyl und Menschenrechte e.V. (AKAM)**

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Asyl und Menschenrechte e.V. (AKAM)“
- (2) Er hat seinen Sitz in 47906 Kempen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind
  - a) Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, insbesondere für politisch, rassistisch, geschlechtsspezifisch oder religiös Verfolgte und
  - b) Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Förderung der Kooperation aller in der Flüchtlingsarbeit Tätigen in Kempen und
  - b) Unterstützung von Flüchtlingen in Belangen des alltäglichen Lebens sowie gegenüber politischen Gremien, Verwaltungsstellen und gegenüber der Öffentlichkeit

### **§ 3 - Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz der durch ihre Vereinstätigkeit bedingten notwendigen Auslagen.

### **§ 4 – Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Zweckgebundene Spenden müssen dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt sind. Zweckgebundene Spenden können nur in Absprache mit den Spendern umgewidmet werden.

### **§ 5 – Mitgliedschaft**

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen oder in der Mitgliederversammlung zu Protokoll gestellten Aufnahmeantrag.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung sofort.
- (3) Vereinsmitglieder können werden
  - a) volljährige natürliche Personen
  - b) juristische Personen
  - c) nicht rechtsfähige Vereinigungen

- d) Kirchengemeinden und andere religiöse Gemeinschaften, die den Vereinszweck unterstützen.
- (4) Die unter b) bis d) Genannten haben zur Wahrnehmung ihrer Rechte in der Mitgliederversammlung dem Vorstand einen ständigen Vertreter/Vertreterin namentlich zu benennen.

## § 6 – Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 Euro jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann ohne Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit neu festgesetzt werden.

## § 7 – Vereinsaustritt

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung.

## § 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 – Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn entweder der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Bestellung und Entlastung des Vorstandes
  - Aufnahme neuer Mitglieder
  - Empfehlungen für die Mittelvergabe
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Bestellung und Entlastung der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und
  - Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist entweder im **virtuellen Verfahren**<sup>1</sup> oder im **Präsenzverfahren** zu berufen. Für beide Verfahrensweisen gelten für die Abstimmung folgende Regeln:
- (4) Zu der Mitgliederversammlung im **Präsenzverfahren** lädt der Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.
- a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

<sup>1</sup> Die Zulässigkeit der virtuellen Durchführung einer Mitgliederversammlung bestätigt OLG Hamm RNotZ 2012, 244



- b) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
  - c) Bei Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Im **virtuellen Verfahren** ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Die virtuelle Mitgliederversammlung verläuft wie folgt:
- a) Die Berufung erfolgt per E-Mail, Telefax oder Brief durch den Vorsitzenden.
  - b) Der Vorsitzende gibt die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen in die Tagesordnung zu beantragen. Die Mitglieder können die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorsitzende eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben.
  - c) Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorsitzende kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorsitzende entscheidet nach billigem Ermessen.
  - d) Nach Ablauf der zwei Wochen hat der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, die einzelnen zur Entscheidung stehenden Fragen zu formulieren und alle Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte aufzufordern.
  - e) Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie den Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim ersten Vorsitzenden entscheidend.

## § 10 - Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellen.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unabhängig davon bleibt der Vorstand bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Gruppenwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Der/Die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter vertreten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen.
- (6) Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (7) Der Verein bestellt zur Überwachung des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer prüfen den Vorstand, insbesondere den/die Kassenwart/in, bezüglich der finanziellen Belange des Vereins. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenverwaltung zu prüfen.

#### **§ 11 – Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flüchtlingsrat NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 12 – Gerichtsstand:**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Kempen.

Vorstehende Satzung wurde am 11.4.2018 mit den Stimmen aller Mitglieder beschlossen.

